

# ZH\_OBERGERICHT RT230114 vom 12. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230114)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230114 du 12 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230114 del 12 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Kanton Zürich,

### E. 2

Stadt Zürich, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1, 2 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich betreffend Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 19. Juli 2023 (EB230808-L)

- 2 - Nach Einsicht in die nicht unterzeichnete Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. August 2023 (Urk. 9), unter Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. August 2023 in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist angesetzt wurde, um die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen, ansonsten diese als nicht erfolgt gelte (Urk. 11), da die Verfügung der Beschwerdeführerin am 23. August 2023 zugestellt wurde (vgl. Sendungsverfolgung angeheftet an Urk. 11) und die zehntägige Nachfrist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift somit am 4. September 2023 abgelaufen ist, da innert Frist und bis zum heutigen Tag hierorts keine durch die Beschwerdeführerin unterzeichnete Beschwerdeschrift eingegangen ist, weshalb die Beschwerdeschrift vom 14. August 2023 androhungsgemäss (vgl. Urk. 11 Dispositiv-Ziffer 1) als nicht erfolgt gilt und das Beschwerdeverfahren entsprechend abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO), da Gerichtskosten entstehen, auch wenn die Beschwerde als nicht erfolgt gilt, in der Erwägung, dass die Beschwerdeführerin das Beschwerdeverfahren verursacht hat, weshalb ihr die in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzenden Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 108 ZPO), dass von der Zusprechung von Parteientschädigungen abzusehen ist, wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.